

Satzung

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name und Sitz	2
§ 2	Vereinszweck	2
§ 3	Geschäftsjahr	2
§ 4	Mitglieder	2
§ 5	Erwerb der Mitgliedschaft	2
§ 6	Erlöschen der Zugehörigkeit	3
§ 7	Austritt aus dem Verein.....	3
§ 8	Ausschluss aus dem Verein	3
§ 9	Beiträge	3
§ 10	Stimmrecht und Wählbarkeit	4
§ 11	Organe des Vereins.....	4
§ 12	Vorstand	4
§ 13	Mitgliederversammlung	5
§ 13a	Jugendversammlung.....	6
§ 14	Abteilungen	6
§ 15	Protokolle	7
§ 16	Rechnungsprüfung.....	7
§ 17	Auflösung des Vereins	7
	Bemerkungen	7

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen **Tennisverein Brenkhausen 1990**. Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Zusatz "eingetragener Verein" in der abgekürzten Form **e. V.** Der Verein hat seinen Sitz in 37671 Höxter-Brenkhausen.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendhilfe. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Errichtung von Sportanlagen und die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen einschließlich sportlicher Jugendpflege.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Wer nebenberuflich Tätigkeiten im Dienste des Vereins, die den Zielen im Sinne des § 2 der Satzung dienen, nachgeht, kann hierfür durch entsprechenden Vorstandsbeschluss eine angemessene Entschädigung gemäß § 3 Nr. 26a EStG erhalten.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitglieder

Der Verein besteht aus:

- a) ordentlichen Mitgliedern (aktive und passive)
- b) außerordentlichen Mitgliedern (Förderer)
- c) Ehrenmitgliedern.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder können jede **natürliche** Personen werden. Ordentliche Mitglieder besitzen das Stimmrecht.
2. Außerordentliche Mitglieder können **natürliche** und **juristische** Personen werden, die die Ziele des Sports zu fördern wünschen, ohne dass sie praktisch im Sinne des § 2 dieser Satzung tätig werden. Sie besitzen kein Stimmrecht.
3. Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen ernannt werden, die sich im besonderen Maße um den Verein verdient gemacht haben.
4. Über die Aufnahme der Mitglieder beschließt der Gesamtvorstand. Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft beschließt die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit.

5. Jedes ordentliche Mitglied unterzeichnet eine Beitrittserklärung und bekundet damit die Anerkennung der gesamten Satzung.

§ 6 Erlöschen der Zugehörigkeit

1. Die Zugehörigkeit zum Verein erlischt:
 - a) durch Austrittserklärung
 - b) durch Verlust der Rechtsfähigkeit
 - c) durch Tod
 - d) durch Ausschluss.
2. Die vor Ausschluss und Austritt entstandenen Verpflichtungen aus der Mitgliedschaft bleiben dem Verein bestehen.

§ 7 Austritt aus dem Verein

Der Austritt hat schriftlich zu erfolgen. Er ist mindestens 4 Wochen vor Schluss eines Kalenderjahres dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

§ 8 Ausschluss aus dem Verein

1. Ein Mitglied kann auf Antrag des "Gesamtvorstandes " oder auf gleichlautenden Antrag von 15 Mitgliedern durch Beschluss einer Hauptversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wenn es das Ansehen des Vereins oder die Interessen des Vereins schädigt
 - b) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen
 - c) wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung seinen Verpflichtungen nicht binnen 8 Wochen nachgekommen ist
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen.
2. Den Beschluss teilt der 1. Vorsitzende dem ausgeschlossenen Mitglied schriftlich mit. Gegen den Beschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats unter Darlegung der Gründe schriftliche Berufung einlegen. Über die Zulassung der Berufung entscheidet der "Gesamtvorstand" mit einfacher Mehrheit.
3. Wird der Berufung stattgegeben, entscheidet eine neu einzuberufende außerordentliche Hauptversammlung endgültig mit einfacher Mehrheit.

§ 9 Beiträge

1. Jährlich ist von den Mitgliedern ein Beitrag zu leisten.
2. Außerdem haben neueingetretene Mitglieder eine einmalige Aufnahmegebühr zu zahlen.
3. Die Höhe der Beträge zu 1. und 2. wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Sie sind der Beitragsordnung zu entnehmen.
4. Der Beitrag ist halbjährlich, und zwar bis zum 31. Januar bzw. 31. Juli für das neue Kalenderjahr zu entrichten.
5. Die Aufnahmegebühr ist sofort bei Eintritt zu entrichten.

§ 10 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr. Bei der Wahl des Jugendleiters steht das Stimmrecht allen Mitgliedern des Vereins vom vollendeten 14. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr an zu.
2. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung, den Abteilungsversammlungen und der Jugendversammlung jederzeit teilnehmen.
3. Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

§ 11 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand arbeitet
 - a) als geschäftsführender Vorstand. Ihm gehören an:
 - der 1. Vorsitzende
 - der stellvertretende Vorsitzende
 - der Schriftführer
 - der Sportwart
 - der Kassenwart
 - b) als Gesamtvorstand. Ihm gehören an:
 - der geschäftsführende Vorstand
 - der Jugendwart
 - der Platzwart
 - der stellvertretende Kassenwart
 - die Abteilungsleiter
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außerordentlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis des Vereins darf der stellvertretende Vorsitzende seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden ausüben.
3. Der Jugendwart wird von der Jugend des Vereins gewählt. Die Wahl des Jugendwartes bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
4. Der Gesamtvorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden vom Vorsitzenden geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Vorstandsmitglieder dies beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
5. Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören:

- die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - die Bewilligung von Ausgaben
 - Aufnahme von Mitgliedern
6. Der geschäftsführende Vorstand erledigt diejenigen Aufgaben, deren Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht notwendig ist oder solche, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer umgehenden Erledigung bedürfen. Er hat den Gesamtvorstand über seine Tätigkeiten zu informieren.
 7. Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
 8. Das Amt eines Mitgliedes des Vorstandes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.
 9. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereint werden.

§ 13 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine **ordentliche** Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von 14 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung in einem Rundschreiben oder in der Tagespresse einberufen. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen beim Vorstand mindestens 8 Tage vorher schriftlich eingehen.
3. Eine **außerordentliche** Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt
 - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt haben.
4. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind vornehmlich
 - a) Entlastung des alten und Wahl eines neuen Vorstandes (alle 2 Jahre). Dabei sind sämtliche Vorstandsmitglieder einzeln zu wählen. Die Wahl muss geheim erfolgen, wenn dies von mindestens 5 Mitgliedern gefordert wird.
 - b) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - c) Festlegung der Beiträge
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag.
7. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Satzungsänderungen, die den in § 2

genannten gemeinnützigen Zweck betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

8. Abstimmungen erfolgen dann geheim, wenn mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder dies beantragen.

§ 13a Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung umfasst die jugendlichen Mitglieder des Vereins bis zu 18 Jahren. Sie ist oberstes Organ der Jugendabteilung.
2. Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung hat eine Jugendversammlung stattzufinden. Sie ist schriftlich oder auf dem vereinsüblichen Wege einzuberufen.
3. Weitere Jugendversammlungen finden statt, wenn es im Interesse der Jugend des Vereins erforderlich ist oder auf schriftlich begründeten Antrag von 20 % der jugendlichen Mitglieder.
4. Jugendversammlungen werden durch den Jugendwart oder die Jugendwartin einberufen und geleitet.
5. Alle zwei Jahre wählt die Jugendversammlung den Jugendwart, die Jugendwartin und den Jugendsprecher. Sie müssen von der Mitgliederversammlung des Vereins bestätigt werden. Der Jugendwart soll ordentliches Mitglied des Vereins sein. Der Jugendsprecher muss bei seiner Wahl unter 18 Jahre alt sein.
6. Der Jugendwart, die Jugendwartin und der Jugendsprecher vertreten den Verein in allen Jugendfragen gegenüber der Sportjugend im Kreis und Land und gegenüber den Landesfachverbänden.

§ 14 Abteilungen

1. Für den im Verein betriebenen Sport bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Gesamtvorstandes gegründet.
Diese sind mindestens
 - Damenwart
 - Herrenwart
2. Die Abteilungsleiter gehören dem "Gesamtvorstand" an.
3. Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter oder seinen Stellvertreter geleitet. Versammlungen werden nach Bedarf einberufen.
4. Abteilungsleiter und Stellvertreter werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

§ 15 Protokolle

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes sowie der Jugend- und Abteilungsversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 16 Rechnungsprüfung

Die Rechnungsprüfung (Kassenprüfung) des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Rechnungsprüfer geprüft. Im ersten Vereinsjahr werden ein Prüfer für zwei und ein Prüfer für ein Jahr gewählt. Ab dem zweiten Jahr werden dann immer jährlich ein neuer und ein stellvertretender Rechnungsprüfer gewählt, so dass eine kontinuierliche Prüfung gewährleistet ist.

Die Rechnungsprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Rechnungsführung die Entlastung des Kassenswartes und des Restvorstandes.

Eine Wiederwahl der Rechnungsprüfer ist nicht zulässig. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von zwei aufeinanderfolgenden Hauptversammlungen beschlossen werden. Zwischen ihnen muss ein Zeitraum von mindestens einem Monat und höchstens drei Monaten liegen.
2. Die Beschlussfähigkeit liegt der jeweiligen Hauptversammlung vor, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
3. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Stadt Höxter, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, im Sinne des § 2 zu verwenden hat.

Bemerkungen

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 7. Juni 1990 genehmigt.

Der Nachtrag zu § 13 a wurde von der Mitgliederversammlung am 26.02.1994 genehmigt.

Die Änderung der Amtszeit zu § 12 wurde am 12.03.1999 beschlossen.

Der Zusatz § 2 Pkt. 6 (Ehrenamtspauschale) wurde am 28.03.2015 beschlossen.